

EINBRUCH

E33

ABHANDENKOMMEN VON KASSENSCHLÜSSELN

Die Versicherung deckt bei Abhandenkommen von Kassenschlüsseln die Kosten für Schloßänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Kassa. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko im Sinne des Art. 11 (3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.